



Neues Erwachsenenschutzrecht

Am 01.01.2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Es löst das bisherige Vormundschaftsrecht ab. Im neuen Schutzrecht stehen die individuellen Vorkehrungen im Vordergrund, besonders diejenigen für die Begleitung und die Betreuung von urteilsunfähigen Personen.

Das Selbstbestimmungsrecht wird gefördert

Mit der persönlichen Vorsorge, dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung, kann man festhalten, wer später einmal entscheiden soll, wenn man selber urteilsunfähig geworden ist.

Handlungsfähig-Handlungsunfähig

Handlungsfähig sind Personen, die selbstständig Entscheidungen treffen und Pflichten übernehmen können. Handlungsunfähig sind Minderjährige, urteilsunfähige Personen und Personen, die unter einer Beistandschaft stehen.

Urteilsfähig-Urteilsunfähig

Urteilsfähig sind Personen, die ihre Handlungen vernunftgemäss beurteilen können. Urteilsunfähig sind Personen mit einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung, einem Rausch oder andere ähnliche Zustände. Die Urteilsunfähigkeit einer Person kann auch nur vorübergehend sein.

Schutz urteilsunfähiger Menschen

Das neue Erwachsenenschutzrecht verstärkt den Schutz urteilsunfähiger Menschen. Es gibt verschiedene Instrumente um die Selbstbestimmung dieser Personen zu bewahren. Diese sollen helfen, ihren Willen durchzusetzen, auch wenn sie nicht mehr urteilsfähig sind.

Die Familie wird gestärkt

Ehepartner, sowie eingetragene Partnerschaften, dürfen sich gegenseitig vertreten – dieses Recht führt das Gesetz neu ein. Wenn es um medizinische und pflegerische Fragen geht, können neu ab 01.01.2013 Angehörige urteilsunfähiger Menschen, gemäss einer gesetzlich festgelegten Rangordnung, entscheiden.

Aufgaben der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Die wichtigste Aufgabe der neuen Behörde ist der Schutz und die Sicherstellung einer geeigneten Unterstützung und Betreuung für hilfsbedürftige Personen. Sie ernennt Beistände, wenn eine behördliche Massnahme nötig ist. Sie schreitet ein, wenn eine Patientenverfügung nicht eingehalten wird, wenn die Voraussetzungen für das Vertretungsrecht nicht erfüllt sind oder das Wohl von Bewohner/Innen nicht



gewährleistet ist. Es gilt: so viel Schutz wie nötig, so wenig Einschränkung wie möglich.

Bestimmungen mit Auswirkung auf unsere Institution

Die neuen Bestimmungen bringen zwei wichtige Neuerungen für unsere Institution mit sich. Beim Eintritt müssen wir prüfen, ob bei einer urteilsunfähigen Person einen gültigen Vorsorgeauftrag besteht, der entweder vom ersten bis zum letzten Satz von Hand geschrieben oder öffentlich beim Notar beurkundet ist. Daraus muss ersichtlich sein, ob und welche Vertretungsperson pflegerische und medizinische Entscheide treffen kann. Zudem sollte für jede neu eintretende Person eine Patientenverfügung vorliegen.

Der Pensionsvertrag muss von den eintretenden Bewohnern und/oder von der Vertretung unterschrieben werden. Ferner sind wir verpflichtet, bei urteilsunfähigen Personen einen medizinischen Behandlungsplan vorzuweisen.

Das Gesetz regelt das Wie und das Wann wir die Bewegungsfreiheit von Bewohner/Innen einschränken dürfen. Die freie Arztwahl ist jetzt gesetzlich geregelt. Wenn die Bewohner/Innen keine Bezugspersonen ausserhalb der Institution haben, muss die Heimleitung der Chasa Puntota die Erwachsenenschutzbehörde benachrichtigen.

Abschliessend kann gesagt werden, dass das neue Recht für die Alters- und Pflegeheime eine markante Weiterentwicklung bedeutet. Es bringt mehr Selbstbestimmung, mehr Flexibilität, mehr Transparenz und mehr Rechte. Nutzen wir dies zum Wohle unserer Bewohner.

Silvia und Orlando Steiner-Filli HL

Scuol, den 01.01.2013

Quellen: Curaviva: Neues Erwachsenenschutzrecht, Beobachter: Ratgeber

Muster für Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträge:

www.patientenverfuegung-srk.ch

www.caritas-patientenverfuegung.ch

www.prosenectute-patientenverfuegung.ch

www.dialog-ethik.patientenverfuegung.ch

www.fmh.ch Patientenverfügung